

villach

Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes

Haushaltsjahr 2023

Mag. Hannes Liposchek, MBA CSE - April 2024

VORBEMERKUNGEN

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Comply or Explain

In Übereinstimmung mit der DA04 und dem Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) erwartet sich der Stadtrechnungshof zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in fetter Schrift dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des StRH werden *kursiv und fett* festgehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS HAUSHALTSJAHR 2023 FÜR DEN STADTRECHNUNGSHOF	1
2	MAGISTRATSDIREKTION	3
2.1	Bericht zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2022	3
2.2	Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes 2022	3
2.3	MD/IT - Privatnutzung Diensthandy (FUP1)	3
3	GESCHÄFTSGRUPPE 1 – BEHÖRDENVERWALTUNG	4
3.1	1/B - Fundwesen (FUP2)	4
4	GESCHÄFTSGRUPPE 2 – BAU	5
4.1	GG 2 – Vergaben – Statistische Meldeverpflichtungen (FUP1)	5
5	GESCHÄFTSGRUPPE 3 – FINANZEN UND WIRTSCHAFT	6
5.1	GG 3 – Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung (SB)	6
5.2	GG 3 – Abgaben, Gebühren und Tarife (SB)	6
5.3	3/A - Zweitwohnsitzabgabe und pauschalierte Orts-/Kurtaxe (FUP2)	7
5.4	3/BE – Die Rechnung als Geschäftsprozess (FUP1)	8
5.5	3/BE – Nicht Voranschlagswirksame Gebarung (FUP1)	9
6	GESCHÄFTSGRUPPE 4 – GESELLSCHAFT, BILDUNG UND RECHT	10
6.1	4/S – Betrugsverdacht Unterstützungsleistung (SB)	10
7	GESCHÄFTSGRUPPE 5 – BETRIEBE UND UNTERNEHMEN	12
7.1	Bericht zur Jahresrechnung der Unternehmen 2022	12
7.2	Wasseranschlussbeitrag und Wasserbezugsgebühr (FUP1)	12

Abkürzungsverzeichnis

AGT	Abteilung Abgaben, Gebühren und Tarife
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BVerG	Bundesvergabegesetz
DA	Dienstanweisung
d. J.	diesen Jahres
FUP	Follow-up-Bericht
GR	Gemeinderat
HFAS	Haupt- und Finanzausschuss
HHO	Haushaltsordnung
HIBL	Hilfe in besonderen Lebenslagen
IKS	Internes Kontrollsystem
K-ZWAG	Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz
MD	Magistratsdirektion
MD/IT	Informations- und Kommunikationstechnologien
NVG	Nicht Voranschlagswirksame Gebarung
p. a.	per anno
POT	Orts- und Kurtaxe
SB	Schlussbericht
STS	Stadtsenat
v. J.	vorigen Jahres
VPI	Verbraucherpreisindex
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
V-WAR	Villacher Wertanpassungsrichtlinie
ZWA	Zweitwohnsitzabgabe

1/A	Anlagenbehörde
1/B	Abteilung Bürgerservice
3/A	Abteilung Abgaben
3/BE	Abteilung Buchhaltung und Einhebung

3/WG	Abteilung Wohnungen und Geschäftsgebäude
4/RV	Abteilung Recht und Vergabe
4/S	Abteilung Soziales
5/WW	Abteilung Wasserwerk
GG 1	Geschäftsgruppe 1 - Behördenverwaltung
GG 2	Geschäftsgruppe 2 - Bau
GG 3	Geschäftsgruppe 3 - Finanzen und Wirtschaft
GG 4	Geschäftsgruppe 4 - Gesellschaft, Bildung und Recht
GG 5	Geschäftsgruppe 5 - Betriebe und Unternehmen
StRH	Stadtrechnungshof der Stadt Villach

1 DAS HAUSHALTSJAHR 2023 FÜR DEN STADTRECHNUNGSHOF

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr 2023, geben wir einen zusammenfassenden Überblick über die von uns durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen. Zu jedem Prüftitel haben wir die wesentlichen Ergebnisse der Prüftätigkeit in Form von Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen zur Optimierung der Verwaltung im Einzelnen, wie allenfalls auch für die Gesamtverwaltung, dargestellt.

Die vorliegenden Geschäftsstücke aus dem Jahr 2023 wurden vom Kontrollausschuss der Stadt Villach in seinen Sitzungen behandelt, für die Darstellung im Tätigkeitsbericht aus Datenschutzgründen anonymisiert und zur Wahrung von Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen einer strengen Durchsicht unterzogen.

Zu jedem erstellten Bericht, ist es uns wichtig, die getroffenen Feststellungen und die, weitestgehend einvernehmlich mit der geprüften Stelle formulierten, Maßnahmenempfehlungen festzuhalten. Unser Selbstverständnis als effiziente kommunale Prüfeinrichtung und die, aus dem Ergebnis unserer Arbeit geforderte, Nachhaltigkeit sollen dadurch zum Ausdruck kommen. Das Streben unserer Stadt nach Effizienz und Effektivität soll in der geprüften Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und nicht zuletzt Sparsamkeit zum Ausdruck kommen.

Die Absicht des Stadtrechnungshofes ist es, die Ablaufstrukturen des Prüfungsvorganges zu straffen, für den Geprüften als Partner transparent zu machen und dementsprechend auch den Roh- und Schlussbericht in Form eines Arbeitspapiers gut zu strukturieren, für jedermann lesbar, inhaltlich konkret und praktisch umsetzbar zu gestalten. Wenn Anregungen zur Optimierung notwendig sind, werden diese unsererseits wertschätzend und objektiv vorgebracht und, gerade im Sinne der Arbeit auf ein gemeinsames Ziel hin, fair diskutiert.

Mit 17. Februar wurde das Kontrollamt über eine Novelle des Villacher Stadtrechtes zum Stadtrechnungshof erhoben. Als kommunale Prüfeinrichtung will der nunmehrige Stadtrechnungshof weiterhin nicht nur Sachverhalte aufzeigen, die den Zielsetzungen der Zweckmäßigkeit (Zielbezogenheit), Wirtschaftlichkeit (Sparsamkeit) und gesetzlichen Ordnungsmäßigkeit widersprechen, sondern mit kompetenten Maßnahmenempfehlungen zu einer nachhaltigen Optimierung und Verbesserung beitragen. Die Beratung und das Coaching bei der Umsetzung der Zielvereinbarungen werden als inhärenter Erfolgsfaktor unserer Arbeit gesehen und haben bis heute grundlegenden Mehrwert gezeigt.

Der Stadtrechnungshof hat nach dem Statut der Stadt die Aufgabe, die Verwendung der Finanzmittel der Stadt auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit hin zu überprüfen. Erzeugt Optimierungs- und Einsparungspotentiale auf und spricht Empfehlungen und Lösungen für Politik und Verwaltung aus. Durch seine Arbeit trägt der Stadtrechnungshof (als Kontrolleinrichtung seit mittlerweile 75 Jahren) dazu bei, dass öffentliche Mittel effektiv eingesetzt werden. Er schafft Transparenz für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Der Stadtrechnungshof teilt seine Prüfberichte mit der Öffentlichkeit, indem er sie auf der Website der Stadt veröffentlicht und informiert damit die Bürgerinnen und Bürger über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

Im Rahmen einer Überprüfung sind die betroffenen Stellen verpflichtet, dem Stadtrechnungshof Auskunft zu erteilen und die geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es besteht keine Amtsverschwiegenheit gegenüber dem Stadtrechnungshof.

Vorrangiges Ziel des Prüferteams des Stadtrechnungshofes ist es, neben der Feststellung von Auffälligkeiten im Wege der Gebarungsprüfung, sich mit konkreten Maßnahmenempfehlungen auch immer dort einzubringen, wo professioneller Rat gefragt ist und die Prüferinnen und Prüfer mit ihrer Arbeit auch nachhaltig einen Beitrag zum Erfolg des „Unternehmens Stadt Villach“ leisten können.

Mag. Hannes Liposchek, MBA CSE
Direktor des Stadtrechnungshofes

2 MAGISTRATSDIREKTION

2.1 Bericht zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2022

Der Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28. April 2023 behandelt.

Die, in der berufsblichen, kritischen Grundhaltung der Abschlussprüfer des Stadtrechnungshofes getroffenen, Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen zum Rechnungsabschluss und zur Jahresrechnung 2022 wurden ausführlich in der Schlussbesprechung diskutiert, im Schlussbericht umfassend ausgeführt und über den Kontrollausschuss dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Veröffentlichung dieser Berichte fand, nach der Feststellung des Rechnungsabschlusses und der Jahresrechnung im Gemeinderat auf der Homepage der Stadt Villach statt.

2.2 Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes 2022

Der Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes für das Jahr 2022 wurde als zusammenfassender Jahresbericht gem. § 93 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2023 behandelt.

Eine Veröffentlichung dieses Berichtes fand, nach der Feststellung des Rechnungsabschlusses und der Jahresrechnung durch den Gemeinderat, auf der Homepage der Stadt Villach statt.

2.3 MD/IT - Privatnutzung Diensthandy (FUP1)

Auf schriftliche Nachfrage des Stadtrechnungshofes über Herrn Magistratsdirektor durch den Leiter MD/IT mitgeteilt, dass die Privatnutzung des Diensthandys zwar angeboten, aber die Kosten für diese Nutzung nicht mehr über eine Mitarbeiterzusatzrechnung verrechnet werden. Diese Option der Mitarbeiterzusatzrechnung würde für alle Nutzer*innen mit Februar 2023 deaktiviert.

Eine entsprechende Information sollte noch im Jänner 2023 an alle betroffenen Benutzerinnen ergehen, damit die erforderlichen Anpassungen in den jeweiligen Telefonverzeichnissen erfolgen könnten.

- **Eine Verbindungsaufnahme mit den Nutzer*innen zur Vertragsauflösung mit A1 ist bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung dieses FUPs nicht erfolgt. Die**

Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen des Stadtrechnungshofes sind damit noch ungelöst.

- **Durch die getroffene Regelung fallen der Stadt Villach zwar Kosten für Privatgespräche der Bediensteten an, sind aber nach der geltenden Betriebsvereinbarung IT sowohl legitimiert als auch betragsmäßig toleriert.**
- **Die definierten Ziele der Nachhaltigkeit, CO₂-Reduktion und Reduktion des ökologischen Fußabdruckes wurden erreicht.**
- **Die Ziele der Digitalisierung und digitalen Transformation, Rationalisierung in der Abrechnung, Kostenwahrheit, digitalisierte Verrechnung sowie die Klarstellung der Position des Nutzers nach dem Datenschutzrecht gegenüber der A1, sind bis dato noch nicht berücksichtigt worden.**
- **Der Stadtrechnungshof ersucht um Information, wann die datenschutzrechtlichen Belange zwischen den Nutzer*innen und der A1 geklärt werden und welcher Betrag nunmehr in Summe von der Stadt Villach für die Privatgespräche der Bediensteten übernommen wird.**

3 GESCHÄFTSGRUPPE 1 – BEHÖRDENVERWALTUNG

3.1 1/B - Fundwesen (FUP2)

Die geänderten Öffnungszeiten im Magistrat Villach haben in der Abteilung 1/B infolge der geschlossenen Nachmittage (Montag, Mittwoch, Freitag) eine Art Backoffice-Betrieb für die Abwicklung des Fundwesens ermöglicht. Die Aufnahme neuer Fundgegenstände erfolgt im laufenden Betrieb, die Nachbearbeitung der Fundakte in den parteiverkehrsfreien Zeiten. Positive Auswirkungen gab es auch auf die Betreuung des Fundlagers.

Die vom Stadtrechnungshof empfohlene Verrechnung für die Nutzung des Fundlagers zwischen Wohnungen und Geschäftsgebäude (3/WG) und 1/B wurde ab dem Haushaltsjahr 2022 umgesetzt. Die Empfehlung hinsichtlich Ausstattung des Fundlagers mit Stromanschluss, bedarfsgerechter Beleuchtung und Heizmöglichkeit wurde realisiert.

Nach einem pandemiebedingten Rückgang ist die Anzahl der Fundgegenstände ab dem Jahr 2021 wieder angestiegen. 2022 waren mehr als 1900 neue Fundakte (= Höchstwert der letzten fünf Jahre) zu bearbeiten.

Die nachhaltige Verwertung nicht abgeholter Fundgegenstände funktioniert vor allem bei technischen Geräten (Laptops, Tablets, Smartphones) in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sehr gut. Zur Verwertung lagernder Fundgegenstände hat im Juni 2023 ein Fundbasar stattgefunden.

4 GESCHÄFTSGRUPPE 2 – BAU

4.1 GG 2 – Vergaben – Statistische Meldeverpflichtungen (FUP1)

Die Datenerhebung zu den Vergaben der Stadt Villach im Jahr 2022 wurde von der Geschäftsgruppe Bau (GG 2) über die vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) vorgegebene Excel-Vorlage durchgeführt. Am 10. Jänner 2023 wurden die anordnungsberechtigten Stellen informiert, alle relevanten Vergaben aus ihrem Bereich bis Ende Jänner an die GG 2 bekanntzugeben. Die erhaltenen Daten wurden von der GG 2 zusammengefasst und zeitgerecht am 8. Feber 2023 in Summe an das Land Kärnten übermittelt.

Entgegen der Zustimmung der GG 2 zur Empfehlung des Stadtrechnungshofes aus dem Schlussbericht hinsichtlich Ablöse der praktizierten Datenerhebung durch zentrale Auswertungsmöglichkeiten via newsystem und ANKÖ hat die GG 2 in Abstimmung mit der Abteilung Recht und Vergabe (4/RV) die dafür erforderliche Implementierung im newsystem im Rahmen dieser Follow-up-Prüfung als nicht zweckmäßig, nicht sparsam und nicht wirtschaftlich erachtet.

Betreffend zentraler Datenbereitstellung für die Vergabeverfahren wurde mitgeteilt, dass im ANKÖ in der statistischen Auswertung nicht alle relevanten Vergabeverfahren enthalten sind. Zudem werden im ANKÖ auch nicht meldepflichtige Vergabeverfahren, in denen die Stadt als Auslober und nicht als Auftraggeber fungiert, erfasst.

Durch die zwischenzeitliche Neuschaffung der Abteilung 4/RV ist die Zuständigkeit für die statistische Meldeverpflichtung nach § 360 BVergG inzwischen von der GG 2 auf die 4/RV übergegangen. Die jährliche Datenübermittlung an das Land Kärnten wird in den Folgejahren somit durch 4/RV erfolgen.

5 GESCHÄFTSGRUPPE 3 – FINANZEN UND WIRTSCHAFT

5.1 GG 3 – Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung (SB)

Dem Stadtrechnungshof wurden von der Finanzdirektion alle zugehörigen Unterlagen und Belege zu den durchgeführten Rechnungsabgrenzungen übermittelt. Der hohen Summe im Bereich der Aktiven Rechnungsabgrenzung stehen demnach entsprechende Positionen auf der Passivseite der Vermögensrechnung, bei den Langfristigen Verbindlichkeiten, gegenüber. Diese Verbindlichkeiten wurden aufgrund von zeitlich befristeten Verträgen im Zusammenhang mit Förderungszahlungen verbucht.

Die Recherche des Stadtrechnungshofes hat zur gewählten Vorgehensweise der Verbuchung der Rechnungsabgrenzungen keine eindeutige Rechtsgrundlage hinsichtlich der Zulässigkeit ergeben. Es wird daher diesbezüglich eine rechtliche Abklärung durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer mit entsprechender Expertise in diesem Fachbereich empfohlen.

5.2 GG 3 – Abgaben, Gebühren und Tarife (SB)

Die Villacher Wertanpassungsrichtlinie gibt jährliche Evaluierungen der Abgaben, Gebühren und Tarife (AGT) sowie die Höchstgrenze für allfällige Indexanpassungen vor. Die Kalkulationen zu den AGT-Wertanpassungen erfolgen in den jeweils zuständigen Organisationseinheiten.

Die Fachabteilungen haben zu den Abgaben-Wertanpassungen für das Jahr 2023 Amtsvorträge erstellt, die in den zuständigen Fachausschüssen behandelt wurden, bevor sie zur Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss, Stadtsenat und Gemeinderat gelangt sind. Erforderte die vorgesehene Valorisierung die Änderung einer Verordnung (z. B. Wasserbezugsgebühren), wurde, basierend auf dem Amtsvortrag der Fachabteilung von der Abteilung Abgaben, ein gesonderter Amtsvortrag für die aktualisierte Gebührenverordnung erstellt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Der zusammenfassende Amtsvortrag aller AGT-Wertanpassungen für das Jahr 2023 wurde von der Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) erstellt und in der Gemeinderatssitzung am 2. Dezember 2022 beschlossen.

Die Fachabteilungen wurden von der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) im Oktober 2022 informiert, dass in den Gebührenhaushalten eine generelle AGT-Wertanpassung von 8 % und in allen weiteren Bereichen in Höhe von 6 % vorzunehmen ist. Zudem gab die GG 3 den Fachabteilungen, abweichend von den Rundungsbestimmungen der Villacher Wertanpassungsrichtlinie, eine kaufmännische Rundung für die AGT-Wertanpassungen vor.

Der Stadtrechnungshof (StRH) empfiehlt, dass die Geschäftsgruppe 3 (GG 3) auf ihre Vorgaben zur VPI-Veränderungsrate sowie auf die anzuwendenden Rundungsbestimmungen in den Folgejahren zur unmissverständlichen Kommunikation an die Fachabteilungen und folglich einheitlicher Umsetzung, ein besonderes Augenmerk zu legen hat. Der StRH empfiehlt zudem ein durchgängiges Internes Kontrollsystem (IKS) hinsichtlich Einhaltung der Villacher Wertanpassungsrichtlinie bzw. der Vorgaben der GG 3.

Die Rundungsbestimmungen der Villacher Wertanpassungsrichtlinie wurden von den Fachabteilungen für die AGT-Wertanpassungen 2023 nicht durchgängig eingehalten. Der StRH hat die Notwendigkeit für das Aufrunden auf 10 Cent, 50 Cent bzw. ganze Euro laut Villacher Wertanpassungsrichtlinie hinterfragt und empfiehlt eine gesonderte Regelung für „kleine Beträge“. Da die GG 3 für das Jahr 2023 abweichend davon ein kaufmännisches Runden vorgegeben hat, ist abzuklären, ob bestehende Rundungsbestimmungen weiterhin benötigt werden oder eine Anpassung der Villacher Wertanpassungsrichtlinie zu erfolgen hat.

Mit den AGT-Wertanpassungen waren unterschiedliche Abteilungen und Referate mit der Erstellung von Amtsvorträgen befasst. Der zu beschließende Amtsvortrag (Zusammenstellung der Abteilung Buchhaltung und Einhebung) mit allen Amtsvorträgen der Fachabteilungen) für das Jahr 2023 umfasste mehr als 100 Seiten. Der StRH regt an, die Anzahl bzw. den Umfang der Sitzungsvorträge zu reduzieren. Weiters wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit aller befassten Organisationseinheiten, die Erstellung einer AGT-Gesamtübersicht anzudenken und diese im Internet zu veröffentlichen.

Infolge der ausgebliebenen Stellungnahme der GG 3 geht der StRH davon aus, dass die überprüfte Stelle mit den Prüfergebnissen konformgeht, alle getroffenen Feststellungen berücksichtigt und die Maßnahmenempfehlungen von den zuständigen Stellen zeitnah umgesetzt werden.

5.3 3/A - Zweitwohnsitzabgabe und pauschalierte Orts-/Kurtaxe (FUP2)

Der StRH hat in den bisherigen Berichten (Feber 2018, September 2021) empfohlen, eine Erhöhung der Zweitwohnsitzabgabe (ZWA) und der der pauschalierten Orts- und Kurtaxe (POT) im Rahmen der gesetzlich erlaubten Höchstsätze vorzunehmen. Infolge wurde für die Zweitwohnsitzabgabe im Dezember 2021 vom Gemeinderat (GR) eine Erhöhung auf 80 Prozent der Höchstsätze in allen drei Zonen mit Gültigkeit ab Jänner 2022 beschlossen. Die Abteilung Abgaben (3/A) wird in Abstimmung mit der Geschäftsgruppe 3 in den Budgetverhandlungen 2024 eine weitere Erhöhung der Zweitwohnsitzabgabe auf den gesetzlich erlaubten Höchstsatz vorschlagen.

Die pauschalierten Orts- und Kurtaxe (POT) wurde in Villach bislang nicht erhöht. Zu den jährlichen Budgetverhandlungen wurden von der Finanzdirektion Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern des Tourismusverbandes Villach geführt. Von der Stadt Villach wird eine einheitliche und ganzjährige Orts-/Kurtaxe für das gesamte Stadtgebiet in Höhe von 2 Euro pro Person und Nächtigung vorgeschlagen. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung im

Tourismusverband wäre eine Anpassung der Orts-/Kurtaxe und damit auch der pauschalierten Orts- und Kurtaxe für das Villacher Stadtgebiet ab dem Jahr 2024 möglich.

Betreffend Orts- und Kurtaxe wurde vom Städtebund eine laufende Valorisierung der erlaubten Höchstgrenze vom Land Kärnten gefordert. Allfällige landesgesetzliche Anpassungen hinsichtlich des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes und des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes sind weiterhin ausständig. Die erforderlichen Vorbereitungen für eine Erhöhung der Zweitwohnsitzabgabe und der pauschalierten Orts- und Kurtaxe ab dem Jahr 2024 wurden von der 3/A und der GG 3 inzwischen getroffen bzw. sind im Laufen und entsprechen den bisherigen Maßnahmenempfehlungen des StRH. Vorbehaltlich der Umsetzung sollte eine laufende Wertanpassung der Abgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Kombination mit der Villacher Wertanpassungsrichtlinie (V-WAR) möglich sein.

5.4 3/BE – Die Rechnung als Geschäftsprozess (FUP1)

Im Rahmen der Prüfung im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass der Kunde und Zahlungspflichtige seine fakturierte Leistung in analoger Form, postalisch zugestellt und zur selben Zeit, doppelt – einmal als Vorschreibung und einmal als Rechnung – erhält. Zusätzlich wurden erhebliche Mängel im Design, den redundanten Rechnungsbestandteilen und überflüssigem Andrucken von internen Betriebs- und Buchhaltungsdaten festgestellt.

Ursächlich für den aktuellen Stand des untersuchten Bereiches verantwortlich waren die organisatorische Regelung des Fakturierlaufes, die von der Stadt verwendeten Abrechnungsroutinen und Buchhaltungs(vor)systeme in den Fachabteilungen sowie der zentralen Buchhaltung. Priorität in der Stadtverwaltung ist dabei, nach wie vor, die Verbuchung des Zahlungseinganges sicherzustellen und die Abwicklung eines allfälligen Mahnlaufes möglichst zu automatisieren.

Dieses Pilotprojekt wurde nicht wie geplant gestartet, es wurden weder die Feststellungen des StRH in irgendeiner Form berücksichtigt und die betroffenen Bereiche auch nicht optimiert.

Auch eine Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen aus den Empfehlungen des StRH zur Optimierung fand nicht statt.

Mit Bedauern musste der Stadtrechnungshof im Rahmen der Untersuchungen zu diesem Follow-Up feststellen, dass die vereinbarten Ziele nicht erfüllt und damit verbundene Umsetzungen in der Stadtverwaltung nicht in Angriff genommen wurden.

Der Stadtrechnungshof sieht in einer Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmenempfehlungen eine beispielgebende Optimierung von Effektivität und Effizienz in Form einer Anwendung von Prozessanalyse und Prozessmodellierung.

Mit dieser Neugestaltung eines Kernprozesses der Stadt als digitalen Workflow werden nicht nur Skalenerträge im Sinne einer Kosten- und Zeitersparnis lukriert und volkswirtschaftlicher Schaden vermindert, viel mehr noch wird dem erklärten Ziel der digitalen Transformation und Digitalisierung der Verwaltung entsprochen.

Gleichzeitig gelingt es, aus diesem neuen Angebot, die Service- und Kundenorientierung und den Komfort für den Bürger zu erhöhen. Mit der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen wird nicht nur dem Gedanken der Innovation positiv entsprochen, sondern auch, unter Zuhilfenahme von disruptiven, neuartigen, erfolgserprobten Werkzeugen, der Nachhaltigkeit in der Stadt Vorschub geleistet. Der ökologische Fußabdruck dieses Workflows wird wesentlich kleiner, Papierverbrauch und CO₂-Ausstoß wird verringert.

Der Stadtrechnungshof rät der Stadtverwaltung, die Empfehlungen aus dem Schlussbericht und dem gegenständlichen Follow-up umzusetzen. Aus diesem zu erwartenden Rationalisierungserfolg können Erträge und Einsparungen nachhaltig lukriert und gleichzeitig eine höhere Kundenzufriedenheit erreicht werden.

5.5 3/BE – Nicht Voranschlagswirksame Gebarung (FUP1)

Nach dem Schlussbericht vom Juli 2022 wurde die Empfehlung des Stadtrechnungshofes, eine Gesamtübersicht der bestehenden NVG-Konten mit entsprechenden Informationen (Kategorie, involvierte Dritte, vorgeschaltete Fachanwendung, Schnittstelle usw.) zu erstellen, von der Buchhaltung umgesetzt. Zum Teil wurden darin auch die Arbeitsabläufe bei den einzelnen NVG-Konten dokumentiert. Weitere Prozessbeschreibungen sind seitens der Finanzverwaltung in Arbeit, um eine durchgängig klare Nachverfolgbarkeit der Buchungsvorgänge zu gewährleisten.

Nicht mehr verwendete NVG-Konten wurden von 3/BE bereinigt, sodass die Anzahl der NVG-Konten reduziert werden konnte. Eine Intention des StRH für die Prüfung war es auch, das hohe Gesamtvolumen in der NVG näher zu betrachten und nach Möglichkeit zu reduzieren. Diverse auf sogenannten „Hilfskonten“ durchgeführte Geldflüsse sollen demnach künftig korrekt in der voranschlagswirksamen Gebarung abgebildet werden. Welche Auswirkungen sich auf das Gesamtvolumen der NVG ergeben werden, sollte sich mit dem RA 2023 und den folgenden Rechnungsabschlüssen zeigen.

Der StRH prüft die NVG-Konten auf Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften (Ordnungsmäßigkeit), im konkreten Fall auf die Konformität mit den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015). Für einzelne NVG-Konten bestehen dahingehend Auffassungsunterschiede zwischen dem StRH und der GG 3.

Die nach VRV erlaubten Kategorien wurden von der Finanzverwaltung mittels Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) um die Kategorien Verrechnungskonto und Hilfskonto erweitert. Die Finanzverwaltung argumentiert, dass die Abwicklung über die NVG in diesen Fällen aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt. Diese beiden Kategorien entsprechen nach Ansicht des StRH nicht den Vorgaben der VRV. Laut § 12 VRV muss jeweils ein Dritter beteiligt sein, da es sich in der NVG entweder um Verwahrgelder (Erhalt von Dritten und Weitergabe durch die Stadt) oder Vorschüsse (Vorauszahlung der Stadt mit Rückersatz durch Dritte) handelt.

Die von 3/BE erstellte Gesamtübersicht wurde in einer Besprechung im August 2023 vom StRH und 3/BE verifiziert und der weitere Handlungsbedarf zu den einzelnen NVG-Konten gemeinsam festgelegt. Die aus Sicht des StRH erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der durchgängigen Konformität mit der VRV wurden in der Gesamtübersicht angemerkt und an 3/BE übermittelt. Die Finanzverwaltung wird ersucht, durchgeführte Anpassungen und Änderungen jeweils proaktiv an den StRH zu kommunizieren.

6 GESCHÄFTSGRUPPE 4 – GESELLSCHAFT, BILDUNG UND RECHT

6.1 4/S – Betrugsverdacht Unterstützungsleistung (SB)

Das Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes zu dieser Thematik kann wie folgt zusammengefasst werden:

Internes Kontrollsystem Bestand:

Der mutmaßliche Betrug durch zwei Bedienstete wurde von der zuständigen Sachgebietsleiterin erkannt, nachdem die Förderungszusage und Zahlung durch die zuständige Referentin beim Land Kärnten über die Abteilung Soziales eintraf. Die Stadt Villach war finanziell nicht betroffen, es handelte sich um eine Förderung des Landes Kärnten.

Meldung, Kommunikation, Anzeige:

Unmittelbar danach erfolgte die Information von Bürgermeister, Referentin sowie Abteilungs-, Geschäftsgruppenleitung und Magistratsdirektor. Über den Magistratsdirektor wurde eine Sachverhaltsdarstellung / Anzeige an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Strafbare Sachverhalte sind nach dienstrechtlicher Grundlage der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Personelle Maßnahme:

Von den betroffenen Mitarbeiterinnen wurde eine, auf ihren Antrag hin, unter Entfall der Bezüge, für die Dauer eines Monats, karenziert. Ein halbes Jahr später erfolgte ihr Austritt aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Villach. Das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft wurde für

diese Mitarbeiterin zunächst weitergeführt, für die zweite, dem Vernehmen nach, zum angesprochenen Zeitpunkt bereits eingestellt. Die zweite Mitarbeiterin befand sich indes ständig in einem aufrechten, aktiven Dienstverhältnis zur Stadt Villach.

Mitteilung der Staatsanwaltschaft:

Über Mitteilung der Mitarbeiterin selbst und Übermittlung dieser Information über die Personalvertretung der Stadt Villach hat die Dienstbehörde / das Personalmanagement der Stadt Villach von der Einstellung des Verfahrens erfahren.

Für den Stadtrechnungshof war festzustellen, dass ein derart gewichtiger und verfahrensentcheidender sowie verfahrensabschließender Entschluss der Staatsanwaltschaft nicht direkt der anzeigenden Dienstbehörde Stadt Villach oder dem Vorstand des Magistrates (BGM) bzw. dem Leiter des Inneren Dienstes (MD) unmittelbar und nachweislich zur Kenntnis gebracht wird.

Entscheidung im Personalbereich:

Aufgrund dieser „mittelbaren“ Information wurde von der Dienstbehörde auch das Disziplinarerkenntnis / die Disziplinarstrafe von einer Kündigungsandrohung auf eine Verwarnung abgemildert. Eine entsprechende Mitteilung erging an die beiden Bediensteten und wurde im jeweiligen Personalakt festgehalten.

Internes Kontrollsystem, Update und Optimierung:

Zunächst hätte den gegenständlichen Antrag die zuständige Abteilung beim Land Kärnten prüfen müssen, das Land hat sich beim HIBL-Antrag (Hilfe in besonderen Lebenslagen) aber auf die Stadt Villach als Antragsprüfer verlassen. Die Richtlinien des Landes zum HIBL waren nicht eindeutig und klar. Der Antrag wird nunmehr als Erstmaßnahme als Reaktion auf den Anlassfall bei der Stadt Villach ausgedruckt, unter 6 Augen (inkl. Abteilungsleitung) geprüft und unterschrieben. Außerdem wurden stichprobenmäßig alle Anträge über den Zeitraum von 3 Jahren rückwirkend einer nochmaligen Prüfung unterzogen. In weiterer Folge wurden in einer Arbeitsgruppe Leitfäden für alle 8 gleichgelagerten Antragstellungen (Kärntner in Not, Caritas, Licht ins Dunkel und HIBL sowie Unterstützung für Senioren, Hilfe für Eingliederung für Menschen mit Behinderung, Antrag Volkshilfe und Antrag auf Therapie und Hilfsmittel) ausgearbeitet, allen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht und der zuständigen Geschäftsgruppenleitung (GG 4) übermittelt.

7 GESCHÄFTSGRUPPE 5 – BETRIEBE UND UNTERNEHMEN

7.1 Bericht zur Jahresrechnung der Unternehmen 2022

Der Bericht zur Jahresrechnung der Unternehmungen 2022 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28. April 2023 behandelt.

Die in der berufsmäßigen kritischen Grundhaltung der Abschlussprüfer des Stadtrechnungshofes getroffenen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen zu Rechnungsabschluss und der Jahresrechnung 2022 wurden ausführlich in der Schlussbesprechung diskutiert, im Schlussbericht umfassend ausgeführt und über den Kontrollausschuss dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Veröffentlichung dieser Berichte fand, nach der Feststellung des Rechnungsabschlusses und der Jahresrechnung im Gemeinderat, über das Internet statt.

7.2 Wasseranschlussbeitrag und Wasserbezugsgebühr (FUP1)

Ausgehend vom Schlussbericht des Stadtrechnungshofes vom Juli 2021 wurde eine Optimierung der Wasserbezugsabrechnung von der Magistratsdirektion als Abteilungsziel mit der Abteilung Wasserwerk (5/WW) für die Jahre 2021 und 2022 vereinbart. Die Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen des StRH wurden im Zuge der Prozessanalysen und der gesetzten Optimierungsmaßnahmen mitberücksichtigt. Von MD wurde mitgeteilt, dass das Abteilungsziel inzwischen abgeschlossen ist.

5/WW hat mitgeteilt, dass es noch offene Punkte mit externen Firmen betreffend Ablauf der Jahresabrechnung zu klären gilt, damit die Durchführung eigenständig durch 5/WW erfolgen kann. Der StRH empfiehlt, die alljährlich notwendige und kostenpflichtige Inanspruchnahme der Serviceleistungen dieser Firmen für die Folgejahre durch entsprechende programmtechnische Anpassungen zu vermeiden.

Der StRH empfiehlt – zu den bereits im SB 2021 getroffenen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen zu den Wasseranschlussbeiträgen – die übergeordnete Koordination durch MD von der Baubewilligung (1/A), über die Herstellung des Wasseranschlusses (5/WW) bis hin zur Vorschreibung (3/A) und Vereinnahmung (3/BE) sowie eine durchgängige Digitalisierung der Abläufe unter Vermeidung von redundanten Datenerfassungen.

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>